

II-3084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 12. Dez 1969

No. 1530/y

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broda, Roman Heinz, ~~Bismayer~~ *Thallhammer*
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend das Einschreiten von Organen der Sicherheits-
exekutive bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden.

Ein Vorarlberger Rechtsanwalt hat am 20. November 1969
an Sie, Herr Bundesminister, ein Schreiben gerichtet, das
aus einem konkreten Anlaßfall eine Frage von grundsätzlicher
Bedeutung aufwirft.

Anlässlich eines Straßenverkehrsunfalles in Vorarlberg ohne
sichtbaren Personenschaden, hat der die Erhebung führende
Gendarmeriebeamte mitgeteilt, daß er auf Grund einer gene-
rellen "Anweisung" bei bloßem Blechschaden keinen Tatbestand
aufzunehmen habe.

Der einschreitende Rechtsanwalt nahm in der Folge Fühlung
mit dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando auf und verwies
darauf, daß seines Erachtens eine generelle "Anweisung", bei
bloßem Blechschaden nicht zur Unfallstelle zu gehen, rechts-
widrig sei. Es müsse berücksichtigt werden, daß die Unfall-
beteiligten auch bei bloßem "Blechschaden" konkret gefährdet
sein könnten. In diesem Zusammenhang stellt der einschreiten-
de Anwalt ausdrücklich das korrekte Verhalten des zuständigen
Gendarmeriepostenkommandos fest, das nunmehr die nach der Sach-
lage erforderliche Tatbestandsaufnahme veranlasste.

Zur Rechtsnatur und zum Rechtsinhalt der in Rede stehenden
Anwendung führt der Vorarlberger Rechtsanwalt in seinem an dem
Bundesminister für Inneres gerichteten Schreiben in der Folge
unter anderem wörtlich aus:

- 2 -

"Die bezogene "Anweisung" - ich weiß nicht, von welcher Stelle sie erlassen wurde - ist offenbar rechtswidrig, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Ein Verkehrsunfall stellt schon dann eine strafbare Handlung dar, wenn er von einem Verkehrsteilnehmer verschuldet und dadurch ein Unfallbeteiligter konkret gefährdet wurde. Es braucht also keine Verletzung eingetreten zu sein.
- 2) Ein Unfallbeteiligter kann nach einem Zusammenstoß von sich aus selten beurteilen, ob er oder die anderen Unfallbeteiligten verletzt worden sind oder nicht. Infolge der gewöhnlich eintretenden Schockwirkung kommt es häufig vor, daß erlittene Verletzungen, auch schwerer Natur, gar nicht zum Bewußtsein kommen, bzw. daß die Folgen solcher Verletzungen und die Schmerzen vorübergehend verdrängt werden. Froh darüber, daß kein Blut fließt und daß man überhaupt noch gehen und stehen kann, wird die Situation in einer Art Euphorie allzu optimistisch beurteilt. In diesem Zustand würde er wahrscheinlich auch die Frage, ob er gefährdet war, unrichtig verneinen. Damit soll gesagt sein, daß eine diesbezügliche Frage eines Exekutivorgans, auch wenn sie von den Unfallbeteiligten verneint würde, keinen Grund dafür abgeben kann, bloßen Blechschaden und keine Gefährdung oder Verletzung anzunehmen.
- 3) Die Exekutive ist nicht nur dazu da, gerichtlich zu ahndende Tatbestände aufzunehmen, sondern auch verwaltungsrechtlich Delikte zu erheben, wie z.B. Nichtbeachtung des roten Stoplichtes einer Verkehrsampel, was z.B. gegenständlich der Fall war. Dabei ist auch zu erheben, ob sich der Lenker vorschriftsmäßig ausweisen kann, ob er alkoholisiert ist usw.

Eine generelle Anweisung an die Exekutivorgane, bei bloßem Blechschaden nicht zu erscheinen, ist m.E. gesetz- und verfassungswidrig und könnte Amtshaftungen nach sich ziehen. Ich spreche nicht von Fällen, wo man z.B. beim Parken einen geringfügigen Blechschaden verursacht. Wenn aber bei fließendem Verkehr zwei

-3-

Fahrzeuge heftig zusammenstoßen, dann muß in Berücksichtigung des Eventualfalles einer zunächst nicht sichtbaren oder spürbaren Verletzung oder konkreten Gefährdung die Exekutive erscheinen und den Tatbestand aufnehmen. Sollte wirklich von einer amtlichen Stelle die hier gerügte generelle "Anweisung" gegeben worden sein, dann scheint mir der hierfür Verantwortliche weder in juristischer noch in tatsächlicher Hinsicht die möglichen schwerwiegenden Folgen seiner "Anweisung" bedacht zu haben.

So darf ich denn abschließend sehr geehrter Herr Minister bitten, daß diese gesetz- und verfassungswidrige "Anweisung" möglichst unverzüglich zurückgezogen wird."

Wenn es erforderlich sein sollte, wird Ihnen, Herr Bundesminister, der Name des Einschreiters auf Ihr Ersuchen gesondert mitgeteilt werden.

Unter Hinweis auf das wiedergegebene Schreiben stellen die unterfertigten Abgeordneten zur Klärung der strittigen Rechtsfragen, die für die österreichische Kraftfahrerschaft und darüber hinaus für alle Verkehrsteilnehmer von sehr großer Bedeutung sind, die nachstehenden

A n f r a g e n:

- 1) Hat das Bundesministerium für Inneres einen Erlaß mit dem erwähnten Inhalt hinausgegeben ?
- 2) Bei Bejahung der Frage 1:
Welchen Wortlaut hat dieser Erlaß ?
- 3) Hat das Bundesministerium für Inneres - entsprechend der Anregung des einschreitenden Rechtsanwaltes - diesen Erlaß neuerlich auf seine Gesetzmäßigkeit überprüft ?

- 4 -

- 4) Sofern diese Prüfung bereits abgeschlossen sein sollte:
Zu welchem eingehend zu begründenden Ergebnis ist das
Bundesministerium für Inneres gelangt ?

Die unterfertigten Abgeordneten erklären ausdrücklich,
daß sie im Falle des Bestehens eines Erlasses mit dem
erwähnten Inhalt die Frage seiner Gesetzmäßigkeit selbst
einer eingehenden Prüfung unterziehen und erforderlichen-
falls auf den Problembereich in einer weiteren Anfrage ein-
gehen werden.